

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für das Gerberhaus in Idstein**

(genehmigt durch Magistratsbeschluss vom 16. Februar 2004)

(in der Fassung der 2. Änderung vom 15. Dezember 2010)

### § 1

#### Nutzungszweck

(1) Das Gerberhaus ist für kulturelle und künstlerische Benutzungen bestimmt. Es soll für möglichst viele Bürger, Vereine und vergleichbare Gruppen...

- ein offener Kultur- und Kunstsprechpunkt sein,
- eine Werkstatt zum Lernen, Üben, Probieren und Experimentieren unterschiedlichster Ausdrucksformen,
- als örtliches Kunst- und Kulturforum dienen,
- Raum für Veranstaltungen bieten, für die im etablierten Kunst- und Kulturbetrieb kein oder wenig Platz ist.

(2) Das Gerberhaus wird nicht für private Veranstaltungen, z.B. für Geburtstagsfeiern, und auch nicht für gewerbliche Nutzungen zur Verfügung gestellt.

(3) Die Stadt Idstein behält sich als Hauseigentümerin ein nach ihren Belangen notwendiges Nutzungsrecht vor.

(4) Das Gerberhaus ist ein Kulturdenkmal i. S. des Denkmalschutzgesetzes und bedarf der besonderen Sorgfaltspflicht durch die Veranstalter.

### § 2

#### Überlassung der Räume

(1) Folgende Räume sind vorhanden:

- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| - Erdgeschoss               | ca. 100 qm |
| - Zwischengeschoss (Empore) | ca. 38 qm  |
| - Obergeschoss              | ca. 87 qm  |
| - Herren-Toilette           |            |
| - Damen-Toilette            |            |
| - Spülküche                 |            |

(2) Das Gerberhaus einschließlich der Einrichtungsgegenstände wird vom Magistrat der Stadt Idstein verwaltet. Die Räume werden auf schriftlichen Antrag zur Benutzung vergeben. Das Recht zur Benutzung entsteht erst bei schriftlicher Bestätigung durch die Stadt Idstein. Eine Überlassung der Räume an Dritte ist nicht zulässig.

Für eine Benutzung sind seitens der Bauaufsicht nur das Erdgeschoss, Zwischengeschoss (Empore) und Obergeschoss zugelassen. Das 1. und 2. Dachgeschoss sind aus brandschutztechnischen Gründen für eine Benutzung (auch zu Lagerzwecken) nicht freigegeben.

(3) Aus brandschutztechnischen Gründen dürfen im Gebäude keine hitzeerzeugenden Arbeiten, wie z.B. Töpfen, Brennen, Schleifen etc. vorgenommen werden. Rauchen und offenes Feuer sind im Gebäude verboten.

(4) Im Gebäude dürfen keine brennbaren Baustoffe, wie z.B. Wand-, Deckenverkleidungen, Bodenbeläge oder Dekorationen eingebracht werden.

(5) Vom Veranstalter gewünschtes Zubehör für Veranstaltungen ist von ihm mitzubringen.

## § 3

### Pflichten für Veranstalter

(1) Alle Räume und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln, die Einrichtungsgegenstände sind nach einer Benutzung an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(2) Bei einer Veranstaltung bzw. während der Öffnungszeiten muß immer eine verantwortliche Person der Veranstalterin/ des Veranstalters anwesend sein. Ihr/ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung im Rahmen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Diese Person hat sich am Schluß der Nutzung davon zu überzeugen, dass die Fenster und Türen verschlossen, die Lichtquellen ausgeschaltet sind und die Heizung abgesenkt wird.

Die/der Verantwortliche muß nach der Nutzung die Räume der/dem Beauftragten der Stadt Idstein übergeben.

(3) Die gewünschte Bestuhlung ist durch die Veranstalterin/den Veranstalter im Einvernehmen mit der/dem Beauftragten der Stadt Idstein vorzunehmen. Das Aufstellen bzw. Wegräumen der Stühle und Tische ist vom Veranstalter vorzunehmen. Bei Stuhlreihen dürfen im Erdgeschoss maximal 80 Stühle, bei Stuhlreihen mit Szenenfläche (Bühne) entsprechend weniger Stühle gestellt werden. Die Benutzung im Obergeschoss ist aus brandschutztechnischen Gründen auf maximal 25 Personen begrenzt.

(4) Das Anbringen von Bildern etc. an den Wänden ist nur an den vorhandenen Vorrichtungen erlaubt, zusätzliche Vorrichtungen dürfen nicht angebracht werden. Nägel, Schrauben etc. dürfen nicht in Wände, Decken, Böden oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. geschraubt werden.

(5) Eine Bewirtung mit Speisen und Getränken ist nur eingeschränkt erlaubt, lediglich Getränke zum Empfang oder während einer Pause sowie ein kleiner Imbiss, z.B. Brezel, dürfen angeboten werden.

## § 4

### Reinigung und Reinigungsentgelt

(1) Die Reinigung der genutzten Räume einschließlich der sanitären Anlagen und der Einrichtungen während und nach einer Benutzung hat durch die Veranstalterin/den Veranstalter zu erfolgen. Nach einer Nutzung wird die Endreinigung von Seiten der Stadt Idstein veranlasst und der Veranstalterin/dem Veranstalter in Rechnung gestellt. In Ausnahmefällen kann die Endreinigung auch von der Veranstalterin/den Veranstalter erfolgen.

Die Stadt Idstein hat das Recht, bei Nichteinhaltung der Reinigungspflicht, eine Nachreinigung vornehmen zu lassen und hierfür eine Entschädigung zu verlangen, deren Höhe sich nach dem Zeitaufwand richtet.

(2) Der bei einer Benutzung anfallende Müll ist von der Veranstalterin/vom Veranstalter gemäß den Richtlinien über die Müllentsorgung des Rheingau-Taunus-Kreises zu entsorgen.

## § 5

### Haftung

(1) Die Veranstalterin/der Veranstalter haftet für alle Schäden, die ihr/ihm selbst, der Stadt Idstein oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie/er stellt die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen für Schäden Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen stehen.

Der Veranstalterin/dem Veranstalter wird anheim gestellt, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Eine Haftung der Veranstalterin/des Veranstalters tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung des Gebäudes, der genutzten Räume und deren Einrichtungen handelt.

Eine Versicherung für Ausstellungsgegenstände ist vom Veranstalter abzuschließen.

(2) Die Stadt Idstein haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die sie zu vertreten hat. Die Stadt Idstein haftet nicht für Schäden an von den Benutzern oder sonstigen Dritten mitgebrachten oder abgestellten Sachen. Beschädigungen oder Mängel im und am Gebäude, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der/ dem Beauftragten der Stadt Idstein sofort mitzuteilen.

(3) Schäden im und am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen, die durch die Veranstalterin/den Veranstalter verursacht worden sind, sind der/dem Beauftragten der Stadt Idstein umgehend anzugeben. Die Kosten für die Instandsetzungen sind von der Veranstalterin/vom Veranstalter zu erstatten.

(4) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Stadt Idstein lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.

## § 6

### Benutzungsgebühren

(1) Für die Überlassung der Räume an die unter § 1 genannten Veranstalter werden Gebühren erhoben, diese sind das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitungsarbeiten.

	Erdgeschoss/ Empore	Obergeschoss
Gebühr je Nutzungstag	60,00 €	50,00 €
für Ausstellungen: Gebühr je angefangene Woche	120,00 €	100,00 €
Reinigungsgebühr	30,00 €	20,00 €

Bei Gebührenerhebungen, die der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, ist die Mehrwertsteuer zu den jeweils gültigen Sätzen hinzuzurechnen.

(2) Der Magistrat kann im Einzelfall über eine Ermäßigung oder einen Erlass der Gebühr entscheiden.

(3) Eine Kaution (für evtl. Schäden oder Reinigungsarbeiten) oder/und eine Vorauszahlung der zu zahlenden Benutzungsgebühr kann/können verlangt werden.

## § 7

### Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Benutzungsüberlassung. Die Gebühren gemäss dieser Gebührenordnung werden nach der Veranstaltung, 14 Tage nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

## § 8

### Genehmigungen

Für die Einholung behördlicher Genehmigungen, den Erwerb der Aufführungsrechte der Gema, die Beachtung der Bestimmungen zum Schutze der Jugend ist der Veranstalter/die Veranstalterin verantwortlich.

## § 9

### Absagen von Veranstaltungen

Führt die Veranstalterin/der Veranstalter aus einem Grund, den die Stadt Idstein nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, kann die Stadt Idstein die vereinbarte Benutzungsgebühr oder einen Teil dieser Gebühr verlangen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 1. März 2004 in Kraft.

Idstein, den 12. März 2004

Der Magistrat  
der Stadt Idstein

gez.

G. Krum  
Bürgermeister